



AFra_HM-PY * Bergstr. 53 * 31840 Hessisch Oldendorf

AfD-Fraktion im
Kreistag Hameln-Pyrmont

Bergstr. 53
31840 Hessisch Oldendorf

Mobil 0152-07605025
Fax 05152-527136

jschoenbrodt@web.de

12.06.2019

Pressemitteilung „Schwänzen für Klima“

Als Beitrag zur Versachlichung der Diskussion fassen wir den aktuellen Stand wie folgt zusammen:

1) Am 06.06.2019 fand eine Sitzung des Schulausschusses statt. Dieser müsste im Kreis Hameln-Pyrmont „Schul-Gebäude-Ausschuß“ heißen. Für den Betrieb ist nämlich die Niedersächsische Schulbehörde zuständig.

Wir hatten 13.02.2019 beantragt, dass der Ausschuß beschließen möge:

„Der Ausschuss stellt fest, dass er die Teilnahme von Schülern an einer Demonstration, unabhängig vom Thema, während der Unterrichtszeiten grundsätzlich ablehnt.

Die Schulleitungen werden aufgefordert, den betroffenen Schülern einen Verweis zu erteilen und für die Nachholung des versäumten Unterrichts zu sorgen („Nachsitzen“).

Im Wiederholungsfall sind Maßnahmen, wie sie bei Unterrichtsverweigerung im Allgemeinen üblich sind, zu ergreifen.

Alle Eltern und Schüler sind zeitnah und schriftlich darüber zu informieren.“

Dazu habe ich ausgeführt:

- dass wir zwischen Demonstration und Streik unterscheiden müssen
Es gibt kein Demonstrationsverbot. Es gibt aber ein Streikverbot!

Schüler haben das Recht zu demonstrieren. Das Demonstrationsrecht besteht aber nur außerhalb des Unterrichts. Während der Unterrichtszeit wäre es ein Streik und ist verboten. Ausnahmen sieht der Erlass ausdrücklich nicht vor!

Hier widersprechen die Ausführungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde dem des Erlasses der Kultusministerkonferenz, was bereits ein Skandal ist.

Aus der Rundverfügung der Niedersächsischen Landesschulbehörde vom 18.08.2011

Grundsätzlich rechtfertigt die Teilnahme an Demonstrationen nicht das Fernbleiben vom Unterricht und somit auch keine Beurlaubung vom Unterricht, solange das mit der Demonstration verfolgte Anliegen nicht weniger nachhaltig auch außerhalb des Unterrichts verfolgt werden kann.

Aus dem Erlass der MK (Kultusministerkonferenz) vom 18.06.1973:

IX. Sogenannte Schülerstreiks

Der Begriff "Schülerstreik" wird vielerorts verwendet, obgleich sich Artikel 9 Abs.3 Grundgesetz ausschließlich auf Arbeitskämpfe tarifvertragsfähiger Parteien (Gewerkschaften auf der einen, Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände auf der anderen Seite) bezieht und für das Schulverhältnis nicht gilt.

Das Streikrecht der Arbeitnehmer beruht auf der Tarifautonomie, d.h. darauf, daß die "Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen" frei ausgehandelt und in (Tarif-) Verträgen vereinbart werden können. **Das Schulverhältnis bietet dazu keine Parallele.**

Der "Schülerstreik" ist lediglich ein organisiertes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. Der Schüler ist verpflichtet, am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen (vgl. III). Diese Verpflichtung darf auch nicht kollektiv verletzt werden. **Ein Recht, den Unterricht zu "bestreiken", besteht daher nicht.**

Sogenannte "Schülerstreiks" können mit anderen kollektiven Handlungen oder Unterlassungen verbunden sein, die ebenfalls eine Beeinträchtigung des Unterrichts zur Folge haben, z.B. organisierte Verweigerung der Mitarbeit. Derartige Aktionen sind ebenso rechtswidrig wie die Verletzung der Teilnahmepflicht, weil sie die Schule an der Erfüllung ihrer Aufgabe hindern.

In diesen Feststellungen liegt keine unzulässige Beschränkung der Demonstrationsfreiheit. Die Teilnahme an Demonstrationen rechtfertigt nicht das Fernbleiben vom Unterricht oder eine sonstige Beeinträchtigung des Unterrichts. **Das Demonstrationsrecht kann in der unterrichtsfreien Zeit ausgeübt werden.**

Um "Schülerstreiks" und anderen kollektiven Maßnahmen zur Behinderung des Unterrichts zu begegnen, müssen die pädagogischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Dazu sollte auch die Aufklärung der Schüler über die bestehende Rechtslage gehören. Enger Kontakt mit den Schüler- und Elternvertretungen und die Einbeziehung Gemeinsamer Ausschüsse von Lehrern, Eltern und Schülern können zur Versachlichung von Konflikten beitragen. Auch bei Teilnahme einer größeren Zahl von Schülern an kollektiven Behinderungen des Unterrichts bleibt die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen nicht ausgeschlossen. Sie muß sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit richten.

Fazit

Wir sind für „Saturdays für future“ und möchten das mit geeigneten Mitteln durchsetzen.

Denen, die „Fridays for future“ gut finden sagen wir:

Das Ziel – der perfekte Klimaschutz – ist unbestreitbar gut und auf absehbare Zeit **unerreichbar**, denn wer würde behaupten wollen, dass es jetzt mal reicht mit den einschlägigen Maßnahmen, weil die Welt wieder in Ordnung gebracht sei?

Noch mehr Klimaschutz geht immer, weshalb endlos weiterdemonstriert werden kann.

Die Sache hat also eine gefährliche Perspektive.

Unser Anliegen ist vernünftig und elternfreundlich. Schule hat immer noch die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, dafür zu sorgen, dass unsere Kinder etwas lernen (d.h. das Theoretische zu wissen, das Praktische zu können), damit sie später im Leben bestehen und im Beruf leistungsfähige Fachleute sein können.

gez. Dr. Schönbrodt und Fraktion